

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1914.

Nr. 15.

**Inhalt: I. Konfultationen:—** Grundfözung zur Erneuerung von Zinsbandenabzahlungen Seite 205

**2. Haushalten:** Status der deutschen Wasserbauern Ende Februar 1914 . . . . . 206

**3. Voh- und Leihgeschäften:** Neue Fassung der „Kartellierung über das Verfahren, betreffend die gemeinsame Befreiung von Zinsen mit Zinsrückzahlungen“ . . . . . 208

**4. Verschönerungswesen:** Befreiung von der Verschönerungspflicht nach § 1212 Nr. 1, 2 der Reichsverschönerungsordnung . . . . . 217

**5. Justizwesen:** Übersicht über die Weidesehörden, denen als höhere Verwaltungsbehörden Nachweis über die im Gesetzgeber geföchten Zwecke erteilt werden darf . . . . . 217

**6. Weidesehen:** Gröfhung der schweren Zwingstrafen an Örs . . . . . 220

**7. Eisenbahnen:** Änderungen der Anlage I) der Tarifbestimmungen über die Entlohnung der Eisenbahner vom 27. Juni 1907 . . . . . 220

**8. Zoll- und Steuerwesen:** Ausföhrlich des Neuen Verzöhrungslehens mit dem angrenzenden Landestöhen vom Zollgebiete von dem zur Gröfhung eines Zollamtsbezirks gebieten bestimmten hantwärtlichen Bezöhen . . . . . 220

    Zuföhlung eines zöhrlichen Verzöhrungsbezirks mit landestöhenen Grenzstellen sowie Zoll- oder Zollstellen bei Gröfhung von Zollbezöhen im Ausland: Ausföhrlich des Zollamtsbezirksbezirks durch Zollamt; Aufhebung der Veröhrungsstellen vom 3. November 1906, betreffend die Gröfhung von Zollamtsbezöhen auf Territorien usw. . . . . 221

    Zuföhlung eines zöhrlichen Verzöhrungsbezirks mit ausländischen Konzessionsstellen aus Kapitalrecht oder Erwerb- und Wirtschaften aus westlichen Handelsbezöhen Öfen . . . . . 222

    Neue Fassung der Nummer 82 der Konzessionsart Auföhrung des Verzöhrungsbezirks in Hefer i. Hef. Nr. 222

    Veränderungen in dem Geböhen und dem Umfang des Zoll- und Steuerlehens . . . . . 222

**9. Polizeiwesen:** Aufhebung von Konzessionsstellen aus dem Reichsgebiet . . . . . 224

### I. Konfultationen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wigkonfjal Wang zum Konfjal in Tomsk (Sibirien) zu ernennen geröht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wigkonfjal Holte zum Konfjal in Omsk (Sibirien) zu ernennen geröht.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschöftigten Attachö, Gerichtsoffizier Voensögen Ö auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermöchtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich zöhrliche Geschöftigungen von Reichsangehörligen und Schutzgenossen einschöftlich der unter deutschem Schöze befindlichen Schözeiger vorzunehmen und die Geböhen, Heizen und Steueröhlen den solchen zu beirufen.